

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

51. Flächennutzungsplanänderung –Erweiterung Windpark Königshoven

hier: Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 12.09.2019 folgenden Beschluss gefasst

Der Stadtentwicklungsausschuss beschließt

- a) *die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Stellungnahmen entsprechend der Abwägungsliste nach § 2 Abs. 3 BauGB zu bewerten und*
- b) *die Offenlage der 51. Flächennutzungsplanänderung – „Erweiterung Windpark Königshoven“ gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) einzuleiten.*

Der Windpark Königshovener Höhe soll erweitert werden. Im Ergebnis einer ersten Voruntersuchung sollen dazu drei Konzentrationszonen im Norden des Bedburger Stadtgebietes ausgewiesen werden. Die Teilflächen 1 und 2 befinden sich an der Gemeindegrenze zur Stadt Jüchen und sind darüber hinaus unmittelbar westlich und östlich der jüngst in Betrieb genommenen neuen Trasse der Bundesautobahn 44n verortet. Die etwas südlicher auszuweisende Teilfläche 3 grenzt westlich an den bestehenden Windpark Königshovener Höhe.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist der Planzeichnung zu entnehmen.

Die Begründung der Flächennutzungsplanänderung, die Planzeichnung, die Abwägungsliste aus der frühzeitigen Beteiligung, die artenschutzrechtlichen Prüfungen I und II und der avifaunistische Fachbeitrag liegen vom

**5. November 2019 bis einschließlich 5. Dezember 2019
im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg,
Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung,
im Aushangkasten im Flur des 2. OG**

während der Sprechzeiten zur Einsichtnahme für Jedermann öffentlich aus. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite der Stadt Bedburg unter www.bedburg.de >> Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaft >> Stadtentwicklung >> Bauleitpläne Öffentlichkeitsbeteiligung eingesehen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist schriftlich bei der Stadtverwaltung, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Fachdienst 5, per E-Mail an stadtplanung@bedburg.de oder mündlich zur Niederschrift im Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, 50181 Bedburg, Zimmer 203, vorgebracht werden.

Im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens liegen folgende umweltbezogene Informationen und Stellungnahmen vor:

Umweltrelevante Stellungnahmen

- Hinweise auf schwierige Baugrundverhältnisse durch aufgeschüttete Böden in stark wechselnder Zusammensetzung, was einen Einfluss auf die Tragfähigkeit der Böden hat. Hinweise auf Bodensenkungen und zur Anordnung von Versickerungsanlagen; Hinweise auf aktive und inaktive Grundwassermessstellen und zum Umgang mit diesen; Hinweise auf Teilflächen des Plangebietes, die noch unter Bergaufsicht stehen; Hinweise zu Kabel- und Rohrleitungen (RWE Power AG, 07.05.2019 und 21.05.2019).
- Hinweise darauf, dass sich Teile des Plangebietes noch auf unter Bergaufsicht stehenden Flächen befinden; Hinweise zum Bau und der Verortung der Windkraftanlagen; Das Plangebiet ist von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen (Bezirksregierung Arnsberg, Dortmund, 22.05.2019)
- Hinweise zur tektonischen Situation und zur Erdbebenüberwachung sowie zum Umgang mit dem Baugrund (Geologischer Dienst NRW, 21.05.2019)
- Hinweis auf einzuhaltende Schutzabstände, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Rhein-Erft-Kreis, 22.05.2019)
- Hinweise auf schützenswerte Vogelarten (Stadt Grevenbroich, 21.05.2019)

Umweltbericht (Smeets Landschaftsarchitekten Planungsgesellschaft mbH, Erftstadt, 16.08.2019)

- Beschreibung und Bewertung des Umweltzustandes sowie der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen untereinander
- Beschreibung der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter
- Erläuterungen zur Situation der Geräuschemissionen, Bodenverhältnisse, Wasser, Luft, Klima, schützenswerter Flora und Fauna
- Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes im Plangebiet
- Beschreibung der Ausgleichsmaßnahmen und Vorkehrung zur Verminderung oder Vermeidung der Auswirkungen auf die Umwelt und Schutzgüter

Artenschutzrechtliche Prüfungen I und II (ecoda Umweltgutachten, Münster, 12.08.2019)

- Beschreibung der Auswirkungen von Windenergieanlagen und deren Betrieb auf die Umwelt
- Zusammenfassung des Vorkommens von planungsrelevanten, windenergieanlagen-empfindlichen Vogel-, Fledermaus und weiteren Säugetierarten
- Prognose zur Bewertung der Auswirkungen durch die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen
- Beschreibung der baubedingten, anlagenbedingten und betriebsbedingten Auswirkungen durch das Vorhaben sowie der Umgang mit den Auswirkungen durch das Durchführen von Vermeidungsmaßnahmen
- Aufzeigen von Vermeidungsmaßnahmen für Kreuz- und Wechselkröten

Avifaunistischer Fachbeitrag (ecoda Umweltgutachten, Münster, 12.08.2019)

- Beschreibung des Vorkommens von Brut-, Rast- und Zugvögeln, die windenergieanlagen-empfindlich sind

- Darstellung der Bedeutung dieser Arten für den Untersuchungsraum
- Zusammenfassung der Bewertung des Untersuchungsraums für die betroffenen Arten

Bekanntmachungsanordnung

Die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB der „51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

1. Entsprechend § 4a Abs. 6 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung (vgl. §§ 3 und 4 BauGB) nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
2. Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.
3. Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) ebenso darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bedburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
4. Ferner wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgenden des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Unbeachtlich werden demnach eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Bedburg geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

5. Einsehbarkeit von Rechtsvorschriften: Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Richtlinien und DIN-Vorschriften) können beim Fachdienst 5 - Stadtplanung, Bauordnung, Wirtschaftsförderung - der Stadt Bedburg, Am Rathaus 1, in 50181 Bedburg während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

Bedburg, 22.10.2019

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

In Vertretung
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

gez. Sibille Brabender

Lageplan 51. Flächennutzungsplanänderung – Erweiterung Windpark Königshoven

(ohne Maßstab)

